

## Naturrecht – theoretische Grundlagen und historische Entwicklung: Ein Überblick\*

### Doğal Hukuk – Teorik Temeller ve Tarihsel Gelişim: Bir Genel Bakış

Dr. Taner Aydın\*\*

#### ÖZ

*Bu makale, doğal hukuk düşüncesinin temel kavramsal öğelerini ve tarihsel gelişim çizgilerini genel bir çerçevede ele almaktadır. Doğal hukuk, devlet iradesiyle konulan pozitif hukukun ötesinde, doğa, Tanrı ya da akıl gibi insan dışı bir kaynağa dayanan ve evrensel geçerlilik iddiası taşıyan normların varlığını savunur. Çalışma ilk olarak doğal hukukun çok katmanlı anlamını, onun pozitif hukuka yönelik eleştirel işlevini ve başlıca itirazları (özellikle 'olandan olması gerekenin çıkarılamayacağı' yönündeki eleştiri ile içerik çoğulluğu sorunu) tartışır. İkinci bölümde Antikçağ'daki kozmolojik yaklaşımlardan Ortaçağ'ın teolojik çerçevelerine ve Yeniçağ'ın akıl/haklar merkezli kuramlarına uzanan dönüşüm hatları izlenir. Üçüncü olarak, insan haklarının doğal hukuk mirasını günümüzde en canlı biçimde taşıyan alan olduğu tezi ele alınır. Son olarak, doğal hukuk ile pozitif hukuk arasındaki ilişki, meşruiyet, eleştiri ve direnme hakkı gibi kategoriler üzerinden değerlendirilir.*

**Anahtar Kelimeler:** Doğal Hukuk, Pozitif Hukuk, Aklî Hukuk, Adalet, İnsan Hakları, Meşruiyet, Hukuk Felsefesi

\* Der Beitrag ist eine erweiterte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser im Rahmen der Tagung „Logos – Nomos – Pathos. Vernunft, Gesetz und Volkswille: Rechtsetzung im Widerstreit“ am 27. Mai 2025 an der Türkisch-Deutschen Universität gehalten hat.

\*\* Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), (taner\_aydin@web.de), ORCID: 0009-0004-5189-2966



## Natural Law – Theoretical Foundations and Historical Development: An Overview

### ABSTRACT

*This article offers an overview of the concept of natural law and its historical development. Natural law posits the existence of norms that claim validity beyond positive law and derive their authority from nature, God, or reason rather than from state enactment. The first part clarifies key features of natural-law reasoning and discusses major objections, including the problem of deriving normative claims from facts and the plurality of competing conceptions of 'human nature'. The second part sketches central trajectories from ancient cosmological models through medieval theological frameworks to early modern rationalist and rights-based theories. The article then argues that modern human rights discourse constitutes the most enduring contemporary form of natural-law thinking. Finally, it examines how natural law relates to positive law – as a source of legitimacy, a critical standard, and, in extreme cases, a ground for resistance.*

**Keywords:** *Natural Law, Positive Law, Reason, Justice, Human Rights, Legitimacy, Legal Philosophy*

### Einleitung

Das Naturrecht zählt zu den ältesten und zugleich wirkmächtigsten Denkfiguren der Rechts- und Moralphilosophie. Es postuliert die Existenz eines überpositiven Rechts, das nicht durch staatliche Setzung, sondern durch Natur oder Vernunft begründet ist. Ein solches Recht beansprucht universelle Geltung und dient als Maßstab zur Bewertung und Kritik positiver Rechtsordnungen. Der Begriff des Naturrechts ist dabei keineswegs eindeutig, sondern vielgestaltig; in seiner langen Geschichte sind unterschiedliche, teils widersprüchliche Konzepte entstanden – von mythisch-religiösen

Weltdeutungen über philosophisch-rationale Modelle bis hin zu modernen diskurstheoretischen Begründungsansätzen.

Der Begriff des Naturrechts bündelt nahezu drei Jahrtausende europäischer Geistes- und Philosophiegeschichte. Angesichts dieser historischen Tiefe überrascht es nicht, dass es sich beim Naturrecht nicht um ein einheitliches, monolithisches Konzept handelt. Vielmehr verbirgt sich hinter dem Etikett 'Naturrecht' eine Vielzahl von Denktraditionen, die sich hinsichtlich ihrer Begrifflichkeit, Zielsetzung und inhaltlichen Ausprägung teils deutlich unterscheiden oder sogar widersprechen.<sup>1</sup> Insofern erscheint der Anspruch, über 'das' Naturrecht zu sprechen, grundsätzlich problematisch. Oder wie Fabian Wittreck es formuliert: Die bloße Einstufung einer Position als 'naturrechtlich', ohne weitere Präzisierungen, sei ‚heuristisch wertlos‘.<sup>2</sup>

Daher kann es im Folgenden nur darum gehen, einige Grundaspekte des Begriffs zu klären, ausgewählte Schlaglichter auf die historische Entwicklung des Naturrechtsdenkens zu werfen und nicht zuletzt zu betrachten, in welcher Form naturrechtliche Phänomene und Argumentationsstrategien heute noch bestehen und für welche Fragestellungen sie heute noch von Bedeutung sind. Kein Ziel ist es dagegen, den Begriff in seiner gesamten begrifflichen wie historischen Vielschichtigkeit zu beleuchten.

Der Beitrag gliedert sich in vier Abschnitte. Der Fokus liegt zunächst auf einer definitorischen und systematischen Klärung des Naturrechtsbegriffs, gefolgt von einer Auseinandersetzung mit zentralen Einwänden. Im zweiten Abschnitt werden die groben Entwicklungslinien der Naturrechtsidee nachgezeichnet, gefolgt von einem Abschnitt zur Idee der Menschenrechte, die – so jedenfalls die These – die heute lebendigste Form des Naturrechtsdenkens. Im vierten und letzten Abschnitt wird eine spezifisch rechtsphilosophische Perspektive auf das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht eröffnet. Einige Schlussbemerkungen runden den Beitrag ab.

---

<sup>1</sup> Vgl. nur *Wolf*, *Das Problem der Naturrechtslehre*, 3. Aufl., Karlsruhe, 1964.

<sup>2</sup> *Wittreck*, *Naturrecht und die Begründung der Menschenrechte*, in: *Hoesch/Wasmaier-Sailer, Die Begründung der Menschenrechte*, 2017, S. 46.

## I. Begriff und Kritik des Naturrechts

Eine besonders eindrucksvolle literarische Formulierung des naturrechtlichen Denkens findet sich in Friedrich Schillers Drama *Wilhelm Tell*.<sup>3</sup> Darin heißt es:

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,  
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,  
Wenn unerträglich wird die Last – greift er  
Hinauf getrost den Mutes in den Himmel,  
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,  
Die droben hangen unveräusserlich  
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst –  
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,  
Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht –  
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr  
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben –“

Das Naturrecht erscheint hier als ein überweltliches, ewiges Recht, das seinen Ort in einer transzendenten Sphäre hat, nämlich „in den Sternen“. Diese Rechte sind dem Menschen jedoch nicht entzogen, sondern stehen ihm als unveräußerliche Rechtsansprüche zu. Die Berufung auf das Naturrecht ruft den für ursprünglich gehaltenen Naturzustand wach, in dem alle Menschen als gleich und frei galten. Zugleich wird hier eine zentrale Funktion naturrechtlicher Argumentation deutlich: die Möglichkeit zur Delegitimierung staatlicher Machtausübung sowie in letzter Konsequenz die Legitimation von Widerstandshandlungen.

Vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten begrifflichen Vielgestaltigkeit des Naturrechts fällt es schwer, eine allgemeinverbindliche Definition zu formulieren. Eine taugliche

---

<sup>3</sup> Vgl. 2. Aufzug, 2. Szene.

Wesensbestimmung bietet Hans Kelsen, der sich intensiv, wenngleich höchst kritisch mit naturrechtlichem Denken auseinandergesetzt hat. Er schreibt:

„Die sogenannte Naturrechtslehre ist eine idealistisch-dualistische Rechtslehre. Sie unterscheidet neben dem realen, das heißt positiven, von Menschen gesetzten und daher veränderlichen, ein ideales, natürliches, unveränderliches Recht, das sie mit der Gerechtigkeit identifiziert. (...) Die Natur, das ist die Natur im allgemeinen oder die Natur des Menschen im besonderen, fungiert als normative, das heißt normsetzende Autorität. Wer ihren Geboten folgt, handelt gerecht. Diese Gebote, das heißt die Normen gerechten Verhaltens, sind der Natur immanent. Daher können sie durch eine sorgfältige Analyse aus der Natur deduziert, das heißt in der Natur gefunden, sozusagen entdeckt, das heißt aber: erkannt werden. Es sind (...) Normen, die schon vor aller möglichen Setzung durch menschliche Willensakte in der Natur gegeben und ihrem Wesen nach unveränderlich, unwandelbar sind.“<sup>4</sup>

Eine weitere, etwas pointiertere Begriffsbestimmung findet sich bei Otfried Höffe:

„Das Naturrecht erhebt Einspruch gegen die Arroganz politischer Macht, die beliebige Vorschriften in den Rang geltenden Rechts erheben will. Dagegen vertritt es die Idee einer aller menschlichen Autorität enthobenen Verbindlichkeit, deren Anerkennung jedes Gemeinwesen seinen Bürgern schuldet, während krasse Missachtung Widerstand erlaube.“<sup>5</sup>

Ausgehend von diesen Definitionen lassen sich zentrale Wesensmerkmale naturrechtlicher Normen formulieren:

- Sie beruhen auf einem nicht-menschlichen Ursprung (Gott, "Natur").

---

<sup>4</sup> Kelsen, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 404 f.

<sup>5</sup> Höffe: Naturrecht, I. Der Grundgedanke, Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, in: Staatslexikon8 online, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Naturrecht> (abgerufen: 16.06.2025).

- Sie beanspruchen universelle, objektive Geltung – überzeitlich und überörtlich.
- Sie sind unmittelbar bindend, also nicht von staatlicher Setzung abhängig.
- Sie sind durch menschliche Vernunft erkennbar.
- Sie besitzen Vorrang gegenüber dem positiven Recht und fungieren als dessen kritischer Maßstab.
- Sie behaupten die Unverfügbarkeit des Rechts in grundlegenden Fragen.

Diese Merkmale bilden freilich ein idealtypisches Konzept. In der Realität existiert eine Vielzahl naturrechtlicher Lehren, die von diesen Punkten abweichen. So etwa Rudolf Stammler, der von einem „Naturrecht mit wechselndem Inhalt“ spricht und damit die überzeitliche Geltung relativiert.<sup>6</sup>

Was jedoch nahezu allen naturrechtlichen (wie auch vernunftrechtlichen, dazu später) Theorien gemeinsam sein dürfte, ist die Ablehnung einer totalen Verfügungsgewalt des Staates über das Recht. Die fundamentale Behauptung der Unverfügbarkeit des Rechts in seinen elementarsten Dimensionen bildet gewissermaßen den kleinsten gemeinsamen Nenner unterschiedlicher Natur- und Vernunftrechtsströmungen.<sup>7</sup>

Eine erste Systematisierung der Naturrechtslehren kann anhand unterschiedlicher Grundauffassungen darüber erfolgen, was mit dem Begriff „Natur“ jeweils gemeint ist. Diese Auffassungen bilden die Grundlage verschiedener Strömungen innerhalb des Naturrechtsdenkens.

Ein *kosmologisches* Naturrechtsverständnis betrachtet das Naturrecht als Bestandteil einer übergreifenden, geordneten

---

<sup>6</sup> *Stammler*, *Wirtschaft und Recht*, S. 184.

<sup>7</sup> *Seelmann/Demko*, *Rechtsphilosophie*, 7. Aufl., S. 160.

Weltordnung.<sup>8</sup> Der Begriff „Kosmos“ impliziert bereits im Wortsinn Ordnung. In dieser Perspektive ist die Welt ein geschlossenes System, in dem „*physis*“ – also die naturwissenschaftlich beschreibbare Welt – mit „*nomos*“, dem Gesetz, identisch ist.<sup>9</sup> Es findet sich hier also keine Trennung von Sein und Sollen; vielmehr gehen aus dem natürlichen Sein normative Aussagen hervor.<sup>10</sup> Davon unterscheidet sich grundlegend das *theologische* Naturrechtsverständnis, in dem die Welt als Schöpfung Gottes verstanden wird. Die gesamte Natur ist hier Ausdruck des göttlichen Willens. Alles, was geschieht, ist letztlich auf Gottes Intentionen zurückzuführen, und weil es auf Gottes Willen zurückzuführen ist, ist es auch gut.<sup>11</sup> Das *anthropologische* oder *biologische* Naturrechtsverständnis schließlich verlagert den Fokus von der allgemeinen Natur auf die spezifische Natur des Menschen. Die zentrale Frage lautet: Was macht das Wesen des Menschen aus, etwa im Unterschied zum Tier? Und welche normativen Schlüsse lassen sich daraus im Hinblick auf eine gerechte Ordnung ziehen?<sup>12</sup>

Vereinfacht gesagt lässt sich eine historische Entwicklungslinie andeuten, in der das kosmologische Naturrecht in der Antike dominiert, das theologische Naturrecht im Mittelalter und das anthropologische beziehungsweise vernunftrechtliche Verständnis in der Neuzeit hervortritt. Diese Periodisierung ist jedoch nicht strikt chronologisch zu verstehen. Vielmehr existierten unterschiedliche Strömungen stets

---

<sup>8</sup> H. Dreier, Naturrecht und Rechtspositivismus. Pauschalurteile, Vorurteile, Fehltritte, in: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, 2007, S. 128.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch Spaemann, Die Bedeutung des Natürlichen im Recht, in: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, 2007, S. 322 f.

<sup>10</sup> Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, S. 161.

<sup>11</sup> Vgl. mit Blick auf die scholastische Denkschulen die Nachweise bei Langston, Scotus' Departure from Anselm's Theory of the Atonement, in: Recherches de théologie ancienne et médiévale, Vol. 50, S. pp. 227, 238.

<sup>12</sup> Aus der Natur des Menschen natürliche Rechte abzuleiten, ist schon in der Antike behandelt (und kritisiert) worden (vgl. Platon, Gorgias, 483a – 484c), wird aber erst in der Neuzeit zum bestimmenden Paradigma naturrechtlichen Denkens, wie weiter unten noch zu zeigen ist.

nebeneinander oder überlagerten sich. Dennoch erlaubt die Skizze eine erste heuristische Orientierung.

Die naturrechtliche Lehre erfüllt verschiedene Funktionen, die sowohl im affirmativen als auch im kritischen Verhältnis zum positiven Recht stehen können. In positiv-legitimierender Hinsicht diente die Berufung auf das Naturrecht stets auch der Rechtfertigung staatlicher Normsetzung. Es ging nicht allein darum, geltendes Recht zu etablieren, sondern es zugleich als Ausdruck einer höheren, überpositiven Ordnung zu präsentieren, sei sie göttlicher, natürlicher oder vernunftmäßiger Provenienz.<sup>13</sup> Zugleich übernahm das Naturrecht eine inspirierende Funktion für die konkrete Rechtsentwicklung. Viele heutige Rechtsprinzipien – etwa die internationalen Menschenrechtspakte oder die Grundrechtskataloge moderner Verfassungen – lassen sich auf die langen Traditionslinien des Natur- und Vernunftrechts zurückführen.<sup>14</sup> In negativ-kritischer Funktion hingegen bot das Naturrecht stets auch ein Instrument zur Kritik des positiven Rechts. Wo staatliche Normen gegen grundlegende Prinzipien der Gerechtigkeit verstießen, konnte das Naturrecht als übergeordneter Maßstab dienen, um deren Legitimität in Zweifel zu ziehen, bis hin zum Widerstandsrecht.<sup>15</sup>

Gegen die Konzeption des Naturrechts sind im Laufe der Zeit verschiedene grundlegende Einwände erhoben worden. Zu den zentralen Kritikpunkten zählen insbesondere vier Argumentationslinien:

An erster Stelle steht der sogenannte naturalistische Fehlschluss, der auf David Hume zurückgeht und später von George Edward Moore weiterentwickelt wurde. Dieser besagt, dass sich aus bloßen Tatsachen

---

<sup>13</sup> *Seelmann/Demko*, Rechtsphilosophie, S. 159 m.w.N.

<sup>14</sup> *Kirste*, Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2020, S. 160.

<sup>15</sup> Prominentestes Beispiel aus dem 20. Jahrhundert hierfür Radbruch und seine Formel, auf die unten noch näher eingegangen wird.

keine normativen Aussagen ableiten lassen; oder anders formuliert: Aus dem Sein kann kein Sollen folgen.<sup>16</sup>

Ein zweiter Einwand betrifft den Begriff der „Natur des Menschen“ selbst. Die Geltung naturrechtlicher Normen setzt voraus, dass sich das Wesen des Menschen klar und widerspruchsfrei bestimmen lässt. Doch genau dies ist strittig: In der Geschichte der Philosophie wurden höchst unterschiedliche und teils gegensätzliche Auffassungen über das Menschsein vertreten.<sup>17</sup>

Drittens folgt daraus nahezu zwangsläufig eine Vielfalt widersprüchlicher Naturrechtsinhalte. Eine anschauliche Illustration bietet Platons Dialog *Gorgias*, in dem Sokrates und Kallikles diametral widersprüchliche Auffassungen über das natürliche Recht des Menschen vertreten.<sup>18</sup>

Viertens wird kritisiert, dass es keine letztverbindliche Instanz gibt, die über Inhalt und Geltung naturrechtlicher Normen entscheidet. Während das positive Recht durch demokratisch-legislative Verfahren und letztverbindlich durch einen Richter festgelegt wird, bleibt das Naturrecht auf eine bloß argumentative Geltung, ja man könnte sagen, auf eine bloße Geltungsbehauptung beschränkt.

## II. Vom Naturrecht zum Vernunftrecht. Entwicklungen des Naturrechtsgedankens

Wenn man die Entwicklung des Naturrechtsdenkens in den Blick nimmt, wird rasch deutlich, dass es dabei nicht lediglich um den Ursprung einer bestimmten rechtsphilosophischen Richtung geht, sondern um die Frage nach dem Ursprung des Rechts schlechthin. Die frühesten Reflexionen über das Recht sind eng mit Vorstellungen von „Natur“ verknüpft. Diese enge Verbindung zeigt sich exemplarisch in

---

<sup>16</sup> Vgl. *Hume, A Treatise of Human Nature* (1739/40), 1984, S. 520 f., sowie zum Sein-Sollen-Fehlschluss statt vieler *Kutschera, Das Hume'sche Gesetz*, Grazer Philosophische Studien 4, S. 1-14.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Beispiele weiter unten.

<sup>18</sup> *Platon, Gorgias*, 438c-488d.

der Etymologie des griechischen Begriffs „*nómos*“, also jenem Begriff, den wir heute mit „Gesetz“ oder „Norm“ übersetzen.

In der vorklassischen griechischen Antike bezeichnete „*nómos*“ ursprünglich sowohl die Zuteilung (z. B. von Land oder Aufgaben) als auch das Weidegebiet, also ein Territorium, das als einer bestimmten Gruppe oder Gottheit zugeordnet galt.<sup>19</sup> „*Nómos*“ war in der archaischen Zeit somit nicht zunächst ein menschlich gesetztes Recht im heutigen Sinne, sondern Ausdruck einer als natürlich oder göttlich verstandenen Ordnung der Verhältnisse.<sup>20</sup>

Die Menschen der frühgriechischen, noch stark mythologisch geprägten Welt verstanden sich als Teil einer kosmisch-göttlichen Ordnung. Hinter den Naturphänomenen und -kräften – Blitz und Donner ebenso wie fruchtbares Weideland – vermuteten sie das Wirken personifizierter Gottheiten.<sup>21</sup> Diese Mächte galten nicht unbedingt als launisch, sondern als zuteilend: Was Natur dem Menschen zum Leben und Überleben bereitstellte, wurde als bewusste Gabe der Götter interpretiert und daraus ein göttlich begründetes Anrecht (etwa auf ein Stück Weidegebiet, Land) hergeleitet.<sup>22</sup> Dieses Anrecht war jedoch nicht schlicht Geschenk, sondern konnte, so die Vorstellung, erworben oder verwirkt werden. Wer sich den Göttern durch Opfer und Befolgung ihrer Gebote genehm machte, durfte weiterhin mit göttlicher Zuteilung rechnen. Auf diese Weise verfestigte sich eine Vorstellung von Ordnung, in der rechtmäßiges Handeln nach göttlicher Norm mit irdischen Zuwendungen belohnt wurde.<sup>23</sup>

Mit Blick auf den Gegenstand des Artikels, nämlich des ‚Naturrechts‘ wird deutlich, dass bereits seit den Anfängen des

---

<sup>19</sup> Horn/ Schlicht (Hrsg.): Metzler Lexikon Philosophie, 4. Aufl., Stuttgart: Metzler 2016, Lemma: „Nomos“. Online abrufbar unter: <https://www.metzlerlexikon.de> (Zugriff: 12. Juni 2025).

<sup>20</sup> Seubert, Polis und Nomos. Untersuchungen zu Platons Rechtslehre, 2005, S. 74.

<sup>21</sup> Vgl. Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 34.

<sup>22</sup> Böckenförde, ebd.

<sup>23</sup> Vgl. nur Hesiod, Werke und Tage, Reclam 1995, Vers 225 ff.

Rechtsdenkens eine enge Verknüpfung zwischen ‚Natur‘ und ‚Recht‘ festzustellen ist. Ein paradigmatisches Beispiel bietet *Anaximander* (ca. 610–545 v. Chr.). Anaximander bezeichnete das Apeiron („das Grenzenlose“ oder „Unbestimmte“) als arché, also Ursprung und Träger aller Dinge. In dem ihm zugeschriebenen Fragment heißt es:

*„Der Ursprung der seienden Dinge ist das Apeiron. Woraus die Dinge entstehen, dorthin vergehen sie auch mit Notwendigkeit; denn sie zahlen einander Buße und Strafe für ihre Ungerechtigkeit, gemäß der Ordnung der Zeit.“<sup>24</sup>*

Damit erklärt Anaximander das beobachtbare Werden und Vergehen der Welt, das beständige Wechselspiel von fest und flüssig, warm und kalt usw. als Ausgleichsprozess kosmischer Kräfte. Jedes Seiende beansprucht Raum und verdrängt anderes; nach einer bestimmten Zeit werde dieser Raum „entzogen“, sodass wieder ein Ausgleich im Weltganzen wiederhergestellt werde. Recht und Ordnung erscheinen somit als immanente Struktur der Natur, nicht mehr als bloße göttliche Willkür. Der beständige Wandel der Natur wird in vorsokratischer Perspektive nicht in Kategorien moderner Naturgesetze, sondern in Begriffen des Rechts und der Gerechtigkeit gedeutet. Damit wird das normative Prinzip der Gerechtigkeit von der sozialen in die kosmische Sphäre übertragen: Naturvorgänge erscheinen als Ausdruck einer Ordnung, die nach dem Gegensätzlichkeits- und Ausgleichsprinzip funktioniert.<sup>25</sup>

*Heraklit* (ca. 500 v. Chr.) verwendet den Begriff *nomos* doppelt: Einerseits bezeichnet er damit die göttlich-kosmische Ordnung, andererseits das menschlich gesetzte Recht.<sup>26</sup> Damit tritt – früh, wenn auch nicht eindeutig erstmals – eine Unterscheidung zwischen natürlichem (überpositivem) und positivem Recht in Erscheinung.

---

<sup>24</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen Übersetzungen des Fragments *Böckenförde*, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 40 Fn. 22.

<sup>25</sup> Vgl. dazu *Mansfeld*, in: *Die Vorsokratiker I*, Reclam 2008, S. 57 f.

<sup>26</sup> *Böckenförde*, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, 2. Aufl. 2006, S. 42. Fn. 22.

Zugleich fordert Heraklit, die *nomoi* der Menschen müssten sich vom einen göttlichen *nomos* „nähren“, sich also an diesem orientieren.<sup>27</sup>

Heraklits Kosmologie ruht auf dem Leitbegriff *logos* – einem allumfassenden Weltgesetz, „nach dem alles geschieht“.<sup>28</sup> Der *logos* kann als objektive, abstrakt-rechenhafte Weltvernunft verstanden werden; zusammen mit dem *nomos* steht er für die weltumspannende Ordnung, in der Werden und Geschehen eingebettet sind.

Diese Idee wird in der Stoa (ab ca. 300 v. Chr.) systematisiert und universalisiert. Während Platon und Aristoteles noch nach den richtigen Gestaltungsgrundsätzen der *polis* fragten, begreift der Stoizismus das menschliche Handeln als Ausdruck der Allvernunft des Kosmos, des *logos*, was eine intellektuelle Antwort auf den Hellenismus darstellt, der die Perspektive von der Stadtstaatenwelt zur kosmopolis weitet und nach allgemein-universalen Prinzipien sucht.<sup>29</sup> Für die Stoa ist der *logos* gleichsam subjektiv das Vermögen vernünftigen Erkennens, Sprechens und Entscheidens und objektiv das geistige Ordnungsprinzip, das Natur und Welt durchdringt und zur Norm menschlichen Verhaltens wird.<sup>30</sup> Parallel dazu erfährt *nomos* eine Bedeutungsverschiebung: Er bezeichnet nicht länger nur das gesetzte Recht einer *polis*, sondern wird mit dem Vernunftgesetz der Welt identifiziert.<sup>31</sup>

Mit *Thomas von Aquin* (1225–1274) erreicht das Naturrecht eine neue systematische Tiefe: Es wird in eine theologisch fundierte Ordnung eingebettet, die sowohl das göttliche als auch das menschliche Gesetz umfasst. Thomas' Gesetzeslehre, wie er sie insbesondere in der *Summa theologiae* entwickelt, unterscheidet verschiedene Gesetzesformen, die

---

<sup>27</sup> Böckenförde, ebd.

<sup>28</sup> Vgl. Schnädelbach, Vernunft, 2007, S. 18.

<sup>29</sup> Vgl. Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 132 ff.

<sup>30</sup> Schnädelbach, Vernunft, 2007, S. 31.

<sup>31</sup> „Der allgemeine *nomos*, welcher gerade die wahre Vernunft (*orthos logos*) ist, die alles durchdringt, ist ein und derselbe Zeus, der die Verwaltung der seienden Dinge leitet.“, *Chrysipp*, in: *Stoicum vetera fragmenta*, III, 4, zitiert nach Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2. Aufl. 2006, S. 139.

miteinander in Beziehung stehen. Zunächst steht an oberster Stelle die *lex aeterna*, das ewige göttliche Gesetz.<sup>32</sup> Es handelt sich dabei um die vollkommene, unveränderliche Ordnung des göttlichen Geistes, nach dem das gesamte Universum gelenkt wird. Nur Gott selbst kennt die *lex aeterna* in ihrer Gänze. Alle geschaffenen Wesen haben jedoch auf ihre Weise daran teil. Der Mensch als vernunftbegabtes Geschöpf besitzt durch seine Vernunft einen besonderen Zugang zu diesem göttlichen Gesetz. Aus dieser Teilhabe ergibt sich die *lex naturalis*, das natürliche Gesetz.<sup>33</sup> Es ist jenes Segment der *lex aeterna*, das der Mensch mit seiner natürlichen Vernunft erfassen kann.<sup>34</sup> Das oberste Prinzip des Naturrechts lautet dabei: Das Gute ist zu tun, das Böse zu unterlassen.<sup>35</sup> Schließlich formuliert Thomas die *lex humana*, das positive, von Menschen gesetzte Recht. Die *lex humana* hat die Aufgabe, die allgemeinen Prinzipien der *lex naturalis* in konkrete Vorschriften umzusetzen, die dem gesellschaftlichen Leben dienen, etwa in Form von Strafgesetzen.<sup>36</sup> Allerdings gilt sie nur insoweit als legitimes Gesetz, als sie mit der *lex naturalis* in Einklang steht. Weicht sie von den naturrechtlichen Prinzipien ab, handelt es sich nach Thomas nicht um ein „Gesetz“ im eigentlichen Sinne, sondern um eine ungerechte Norm, die keine rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen kann.<sup>37</sup>

Der Schritt von der scholastischen Naturrechtslehre des Mittelalters zu den *rationalistischen Naturrechtstheorien* der Frühen Neuzeit darf nicht als abrupter Ersatz göttlicher Autorität durch Vernunft missverstanden werden. Vernunftargumente spielten bereits in Antike und Mittelalter eine wesentliche Rolle, ebenso wie der Gottesgedanke auch im neuzeitlichen Naturrecht nicht verschwindet.<sup>38</sup> Gleichwohl lässt sich auf der Grundlage tiefgreifender kultureller und

---

<sup>32</sup> *Thomas von Aquin*, S(umma) T(heologiae) I–II, qu. 91 a Art. 1 ff.

<sup>33</sup> *Thomas von Aquin*, ST I-II qu. 91 a Art. 2.

<sup>34</sup> „*Lex naturalis est aliquid per rationem constitutum*“, *Thomas von Aquin*, ST I-II qu. 94 Art. 1.

<sup>35</sup> *Thomas von Aquin*, ST. I qu. 94 Art. 2

<sup>36</sup> Vgl. *Thomas von Aquin*, ST I qu. 95 Art. 2.

<sup>37</sup> Vgl. *Thomas von Aquin*, ST I qu. 95 Art. 2.

<sup>38</sup> Auf die Rolle der Vernunft bei Thomas von Aquin wurde hingewiesen.

wissenschaftlicher Umwälzungen von einem Paradigmenwechsel sprechen, der die Gewichtung dieser Kategorien verschiebt.<sup>39</sup> Während die Vernunft im mittelalterlichen Denken vornehmlich als göttliche Mitgift zur Erkenntnis der Schöpfungsordnung galt, emanzipiert sie sich in der Neuzeit schrittweise von dieser theologisch-ontologischen Einbindung. Im rationalistischen Naturrechtsverständnis entfallen daher Begriffe wie *ewiger Logos*, *ewige Ideen* oder *lex aeterna* als unmittelbar verbindliche Normquellen. Verbindlich ist allein, was der kritischen Vernunft standhält und sich innerweltlich-rational begründen lässt; das Naturrecht wird so weitgehend säkularisiert.

Der Begründer des neuzeitlichen Naturrechts/Vernunftrechts, *Hugo Grotius* (1583-1645) vollzieht den in diesem Zusammenhang entscheidenden methodischen Schritt: er verzichtet auf jegliche religiöse Bezugnahmen und entwickelt ein Naturrecht, das nach seinem Verständnis auch dann gelte, wenn es Gott nicht geben sollte. Das heißt, dass diese praktischen Vernunfturteile unmittelbar verbindlich sind und einer außerweltlichen Autorität und dessen Legitimierung nicht mehr bedürfen.<sup>40</sup>

Im Vernunftrechtszeitalter erlangt die Frage nach der *Natur des Menschen* einen erheblichen Bedeutungszuwachs. Die Natur des Menschen wird im Vernunftrechtszeitalter zur zentralen Bezugsgröße, allerdings nicht mehr in dem Sinne, dass der Mensch Teil einer ewigen natürlichen Ordnung mit festen Zwecken ist, wie es bei Aristoteles oder Thomas noch der Fall war, sondern die Natur des Menschen diene als Ausgangspunkt bzw. Voraussetzung von Vernunftüberlegungen.<sup>41</sup> Damit wandelt sich das kosmologisch-theologische Naturrecht zu einem anthropologisch-biologischen Naturrechtsverständnis, und zwar ohne Gottesbezug.

Die Natur des Menschen zu erkennen und daraus vernunftrechtliche Schlüsse für das Zusammenleben zu ziehen, war nun das Programm einer Reihe neuzeitlicher Denker. Der bereits

---

<sup>39</sup> Vgl. *Volkman*, Rechtsphilosophie, 2018, S. 39 Rn. 91 ff.

<sup>40</sup> *Mahlmann*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 7. Aufl. 2023, S. 89 Rn. 3.

<sup>41</sup> Vgl. *Somek*, Rechtsphilosophie, 2018, S. 55.

angesprochene Hugo Grotius sah die grundlegende Eigenschaft des Menschen im *appetitus societatis*, also in seiner natürlichen Geselligkeit und dem daraus resultierenden Streben nach einem geordneten Zusammenleben.<sup>42</sup> Der Mensch ist nach Grotius also ein Gemeinschaftswesen. Zugleich strebt er nach Selbsterhaltung; ein Bestreben, das in einem Spannungsverhältnis zu seiner sozialen Natur stehen kann. Diese beiden Pole gilt es durch Recht und Ethik in Ausgleich zu bringen. Aus diesen natürlichen Grundeigenschaften des Menschen leitet Grotius verschiedene natur- bzw. vernunftrechtliche Rechte und Pflichten ab, darunter das Recht auf Selbsterhaltung,<sup>43</sup> auf die Verfolgung des eigenen Wohls,<sup>44</sup> aber ebenso die Pflicht, die korrespondierenden Rechte anderer nicht zu verletzen. Daraus ergibt sich ein Katalog negativer Pflichten: keine Gewalt anzutun, nicht zu stehlen, Versprechen zu halten, schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen usw.<sup>45</sup>

Einen deutlich anderen Weg beschreitet der englische Philosoph *Thomas Hobbes* (1588–1679). Für ihn ist der Mensch ein auf Selbsterhaltung bedachtes Wesen, dem von Natur aus das Recht zusteht, alles zu tun, was seinem Überleben und einem möglichst guten Leben dient.<sup>46</sup> Damit steht ihm ein „Recht auf alles“ zu, auch auf das Leben anderer.<sup>47</sup> Doch dieses Recht beanspruchen alle gleichermaßen. Weil nach Hobbes zudem alle Menschen in etwa gleich befähigt sind, sich dieses Recht zu verschaffen, etwa indem sich Schwächere gegen Stärkere verbünden oder mit List agieren, ergibt sich aus dem Naturzustand ein „Krieg aller gegen alle“ (*bellum omnium contra omnes*).<sup>48</sup> In einem solchen Zustand bestimmen Konkurrenz, Misstrauen und Ruhmsucht das menschliche Handeln. Aus dieser Lage folgert Hobbes ein erstes Naturgesetz, dem zufolge der Mensch den Frieden suchen

---

<sup>42</sup> Vgl. *Somek*, Rechtsphilosophie, S. 57.

<sup>43</sup> *Grotius*, *De Iure Belli ac Pacis Libri Tres*, I, II, III.

<sup>44</sup> *Grotius*, *De Iure Belli ac Pacis* I, II.

<sup>45</sup> Vgl. *Grotius*, *In Tres Libros de Iure Belli ac Pacis Prolegomena*, Para. 8..

<sup>46</sup> Vgl. *Mahlmann*, Rechtsphilosophie, S. 102 Rn. 5 ff.

<sup>47</sup> *Hobbes*, *Leviathan*, Kap. 14.

<sup>48</sup> *Hobbes*, *De Cive*, Vorrede, Kap. 14.

müsse. Diesen kann er jedoch nicht eigenständig garantieren. Um der permanenten Bedrohungslage zu entkommen, schließen die Menschen einen Gesellschaftsvertrag, in dem sie ihre natürlichen Rechte vollständig auf einen Souverän übertragen, einen absoluten Staat.<sup>49</sup> Dieser Gesellschaftsvertrag ist ein Vertrag zugunsten Dritter: Der Staat selbst ist nicht Vertragspartei, kann also auch nicht vertragsbrüchig werden. Die Bürger verfügen über keine Rechte gegenüber dem Staat. Dieser herrscht absolut.<sup>50</sup> In diesem Modell wird eine rechtspositivistische Ordnung natur- bzw. vernunftrechtlich begründet, eine bemerkenswerte Kombination.

*Samuel Pufendorf* (1632–1694), ein deutscher Rechtsphilosoph, beschreibt den Menschen als von Selbsterhaltungstrieb und Selbstliebe geprägt; Motivationen, die nicht selten zu Lasten anderer ausgelebt werden. Zugleich sei der Mensch aber schwach und hilfsbedürftig (*imbecillitas*), weshalb er auf Kooperation angewiesen ist.<sup>51</sup> Menschen schließen sich zu Gemeinschaften zusammen, um friedlich und zu gegenseitigem Nutzen zusammenzuwirken. Der zentrale Grundsatz seines Naturrechtsdenkens besteht in der Förderung und Erhaltung der *socialitas*, des gesellschaftlichen Miteinanders.<sup>52</sup> Im Mittelpunkt seiner Konzeption stehen nicht Rechte, sondern Pflichten: zunächst die Pflicht, niemandem zu schaden, dann die Pflicht, andere als Gleiche zu achten, und schließlich die Pflicht, das Wohlergehen anderer zu befördern. Rechte erscheinen bei Pufendorf eher als Reflexe dieser Pflichten, etwa das Recht auf Selbstverteidigung.<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> *Hobbes*, *Leviathan*, Kap. 17.

<sup>50</sup> *Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, S. 103 Rn. 6.

<sup>51</sup> *Pufendorf*, *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*, hrsg.u. übers, v. Klaus Luig, 1. Buch, § 3, S. 45, Frankfurt a. M. /Leipzig 1994.

<sup>52</sup> Siehe dazu ausführlich *Kempe*. "Geselligkeit Im Widerstreit: Zur Pufendorf-Kontroverse um Die *socialitas* als Grundprinzip des Naturrechts in der Disputationsliteratur in Deutschland um 1700.", *Jahrbuch Für Recht und Ethik*, Bd. 12, 2004, S. 57–70.

<sup>53</sup> *Pufendorf*, *Über die Pflicht*, S. 13.

Bei *John Locke* (1632–1704), dem englischen Arzt und Philosophen, hingegen rücken die Rechte selbst in den Vordergrund. Diese existieren nach Locke bereits im vorstaatlichen Naturzustand. Er geht davon aus, dass jedem Menschen von Natur aus (wobei „Natur“ bei ihm stark theologisch konnotiert ist) das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum zusteht.<sup>54</sup> Im Naturzustand kommt es jedoch immer wieder zu Konflikten, insbesondere aufgrund ungleicher Eigentumsverhältnisse. Da es keine übergeordnete und unparteiische Instanz zur Konfliktlösung gibt, drohen Chaos und Gewalt in einem Kriegszustand.<sup>55</sup> Die Bürger entschließen sich daher, einen Gesellschaftsvertrag zu schließen und bestimmte Befugnisse, insbesondere Strafgewalt und Rechtsprechung, an eine politische Gewalt zu übertragen. Ziel dieses Vertrags ist der Schutz der natürlichen Rechte.<sup>56</sup> Der entstehende Staat besteht aus Legislative und Exekutive; er erhält die Rechte der Bürger im Rahmen eines Treuhandverhältnisses zur Wahrung der Rechte der Einzelnen.<sup>57</sup> Daraus folgt keine Unterwerfung unter eine absolute Macht, sondern ein an die Naturrechte gebundenes Staatswesen. Sollte der Staat seine Treuepflicht verletzen, steht den Bürgern als ultima ratio ein Widerstandsrecht zu.<sup>58</sup> Locke unterscheidet sich damit grundlegend von Hobbes. Für ihn entsteht der Staat nicht, weil der Mensch böse sei, sondern weil auch vernünftige Menschen ohne zentrale Autorität in Konflikte geraten können.

Schon diese wenigen Denker zeigen: Das Naturrecht ist keine monolithische Lehre, sondern Ausdruck eines pluralen Denkens, das unterschiedliche Konzeptionen, Begründungen und Inhalte umfasst.

Auch *Immanuel Kant* (1724–1804) ist dieses Problem nicht entgangen. Im Rahmen seiner universitären Lehrtätigkeit setzte er sich intensiv mit dem Naturrecht auseinander. Dabei erkannte er, dass es nicht *das* Naturrecht gab, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher, teils

---

<sup>54</sup> *Locke*, *Two Treatises of Government*, Second Treatise, Chapter 2.

<sup>55</sup> *Locke*, *Second Treatise*, Chapter 3.

<sup>56</sup> *Locke*, *Second Treatise*, Chapter 3 Sect. 21.

<sup>57</sup> *Locke*, *Second Treatise*, Chapter VII Sect. 87.

<sup>58</sup> *Locke*, *Second Treatise*, Chapter XIX Sect. 222.

widersprüchlicher Naturrechtskonzeptionen. Diese beruhen in der Regel auf empirischen oder teleologischen Annahmen über die menschliche Natur, ein Umstand, den Kant als grundsätzlich problematisch empfand.<sup>59</sup> Statt sich auf solche empirischen Vorstellungen zu stützen, verfolgte Kant das Ziel, eine allgemeingültige, rein rationale Naturrechtslehre zu entwickeln. Für ihn konnten allgemeine, für alle Menschen verbindliche Rechtsprinzipien nicht aus Beobachtungen der Erfahrung, sondern nur aus Vernunftprinzipien, also *a priori*, das heißt, unabhängig von jeder empirischen Erkenntnis gewonnen werden.<sup>60</sup> Kant treibt den Gedanken des Vernunftrechts damit auf die Spitze.

Ausgangspunkt seiner Rechtslehre ist die Idee der Freiheit.<sup>61</sup> Kant unterscheidet zwischen angeborenen und erworbenen Rechten. Das einzige angeborene Recht besteht in der Freiheit, ein Recht, das jedem Menschen qua Geburt zukommt.<sup>62</sup> In diesem Sinne gehört es für Kant zum Naturrecht, verstanden als jenes Recht, das allein durch Vernunft gegeben ist. Vom Menschen gesetzte Gesetze sind nur dann legitim, wenn sie mit der Rechtsidee, das heißt mit der Idee der Freiheit, vereinbar sind.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Dazu das berühmte Zitat aus *Kants* Rechtslehre: „Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.“ *Metaphysik der Sitten*, AA VI, S. 230.

<sup>60</sup> Dazu führt *Kant*, *Kritik der reinen Vernunft*, B 4 aus: „Wird also ein Urteil in strenger Allgemeinheit gedacht, d.i. so, daß gar keine Ausnahme als möglich verstatet wird, so ist es nicht von der Erfahrung abgeleitet, sondern schlechterdings *a priori* gültig.“, sowie *KrV*, B 3, 4: „Erfahrung gibt niemals ihren Urteilen wahre oder strenge, sondern nur angenommene und komparative Allgemeinheit (durch Induktion), so daß es eigentlich heißen muss: so viel wir bisher wahrgenommen haben, findet sich von dieser oder jener Regel keine Ausnahme.“

<sup>61</sup> Vgl. *Seelmann/Demko*, *Rechtsphilosophie*, A. § 2, S. 64 ff.

<sup>62</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, S. 237 f.

<sup>63</sup> Wobei *Kant* aber dem Einzelnen kein Widerstandsrecht einräumt, wenn er festhält: „Hieraus folgt nun der Satz: der Herrscher im Staat hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs=)Pflichten. - Ferner, wenn das Organ des Herrschers, der Regent, auch den Gesetzen zuwider verführe, z.

Dementsprechend definiert Kant das Recht als „den Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann.“<sup>64</sup> Recht darf also äußeren Zwang legitimieren, allerdings ausschließlich zum Zweck der Sicherung der gleichen Freiheit aller. Der kategorische Imperativ, der in der Moralphilosophie Kants als Grundformel sittlichen Handelns fungiert, wird in der Rechtslehre zu einem grundlegenden Rechtsprinzip transformiert: Rechtsnormen müssen so gefasst sein, dass sie allgemein verallgemeinerbar sind.<sup>65</sup> So ist beispielsweise das Privateigentum für Kant rechtlich legitim, weil es eine allgemeine Bedingung der individuellen Freiheit darstellt.<sup>66</sup>

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts geriet das klassische Naturrecht zunehmend unter Legitimationsdruck. Schon Hegel hatte die Idee unveränderlicher Wahrheiten historisiert; in der Folge entfaltete sich eine Vielzahl konkurrierender „-ismen“, die das Recht und die Moral als perspektivisch bedingte Phänomene deuteten. Die Religions- und Metaphysikkritik dieser Epoche tat ihr Übriges: Ludwig Feuerbach erklärte Gott zur Projektion des menschlichen Wesens,<sup>67</sup> Friedrich Nietzsche diagnostizierte den „Tod Gottes“<sup>68</sup> und spottete über das „Gähnen der Vernunft“,<sup>69</sup> während Max Weber 1917 in seinem Vortrag *Wissenschaft als Beruf* von einer umfassenden „Entzauberung der Welt“

---

B. mit Auflagen, Recrutirungen u. dergl. wider das Gesetz der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten, so darf der Unterthan dieser Ungerechtigkeit zwar Beschwerden ( gravamina ), aber keinen Widerstand entgegengesetzen.“ *Metaphysik der Sitten*, AA VI, S. 319.

<sup>64</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, S. 230.

<sup>65</sup> Vgl. dazu *Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*,

<sup>66</sup> Vgl. dazu von *Schlieffen/Nolting*, *Rechtsphilosophie*, 2018, S. 303 f.

<sup>67</sup> Vgl. *Feuerbach*, *Das Wesen des Christenthums* (1841).

<sup>68</sup> *Nietzsche*, *Die fröhliche Wissenschaft*, Drittes Buch, Aphorismus 125: "Der tolle Mensch".

<sup>69</sup> *Nietzsche*, *Götzendämmerung*, Kritische Studienausgabe Bd. 6, S. 78.

sprach.<sup>70</sup> In einem solchen Klima erschienen naturrechtliche Geltungsansprüche mehr und mehr als Anachronismus.

Die intellektuelle Leitfigur dieser Entwicklung ist der Positivismus im Sinne Auguste Comtes. Positivistische Wissenschaft beschränkt sich auf das „Gegebene“, also empirisch Beobacht- und Messbares, und verwirft jede transzendente Spekulation.<sup>71</sup> Dieses Programm prägte auch die Jurisprudenz: Mit John Austin, Rudolf von Jhering und später Hans Kelsen setzte sich das Ideal einer strikt rechtspositivistischen Methodik durch, derzufolge „Recht“ ausschließlich das gesetzte, identifizierbare Recht ist, während naturrechtliche Verweise auf überpositive Normen als metaphysische Spekulation zu gelten hätten.<sup>72</sup> Parallel dazu wuchs die Skepsis gegenüber der objektiven Geltung moralischer Urteile überhaupt. Analytische Philosophen wie G. E. Moore, A. J. Ayer und die Vertreter des Emotivismus bestritten, daß moralische Sätze wahrheitsfähig seien; exakte Erkenntnis bleibe auf die physikalisch-empirische Welt beschränkt.<sup>73</sup> Damit weitete sich die Kritik von der Zurückweisung moralisch fundierter „Naturrechte“ auf die Zweifel an jeder normativen Objektivität aus – ein Streit, der bis heute die Metaethik und Rechtstheorie prägt.<sup>74</sup>

Gerade das 19. und 20. Jahrhundert setzte normative Aussagen damit unter erheblichen Rechtfertigungsdruck; erst recht solche, die als „moralische Rechte“ oder naturrechtliche Postulate auftreten. Gleichwohl verschwand die Naturrechtsidee nicht. Nach den Verbrechen des Nationalsozialismus erlebte sie eine unerwartete Renaissance, etwa im Rückgriff auf die „überpositiven“ Prinzipien Gustav Radbruchs oder in der angloamerikanischen Debatte um Lon L.

---

<sup>70</sup> Weber, *Wissenschaft als Beruf* (1919), in: *Schriften 1894–1922*, Stuttgart 2002, S. 488.

<sup>71</sup> Vgl. die Charakterisierung und Nachweise bei Kelsen, *Was ist juristischer Positivismus*, in: *Juristenzeitung* 1965, S. 465.

<sup>72</sup> Siehe Kelsen, *ebd.*

<sup>73</sup> Vgl. etwa Seelmann/Demko, *Rechtsphilosophie*, S. 182 ff.

<sup>74</sup> Vgl. Seelmann/Demko, *ebd.*

Fuller und H.L.A. Hart. Vor allem jedoch lebt das Natur- und Vernunftrechtsdenken in der modernen Menschenrechtskonzeption fort.

### III. Die Menschenrechtsidee

Wenn die Fortgeltung natur- und vernunftrechtlicher Konzepte in der bis heute postulierten Menschenrechtsidee behauptet wird, ist diese Behauptung sowohl zu begründen als auch zu differenzieren. Sie bedeutet nicht, dass die philosophische Geltung der Menschenrechte heute ausschließlich oder auch nur überwiegend auf naturrechtlichen Begründungsstrategien oder Postulaten beruht. Naturrechtliche Begründungsstrategien sind in der philosophischen Menschenrechtsdebatte nur eine unter vielen.<sup>75</sup> Neben solchen finden sich etwa transzendentallogische, transzendentalpragmatische oder diskursethische Begründungsmuster.<sup>76</sup> Was die Menschenrechtsidee jedoch mit der Naturrechtsidee teilt, ist ihr Anspruch, vorstaatliche, universelle und prioritäre Rechte zu sein.<sup>77</sup> Damit ist ein Programm formuliert, das in der Tradition des Naturrechtsdenkens steht: Menschenrechte treten mit dem Anspruch auf, moralische – richtige – Rechte zu sein, die dem Staat vorausgehen und an die der Staat gebunden ist, selbst wenn er sie selbst durch seine positiven Gesetze nicht garantiert.<sup>78</sup> Hierin zeigen sich sowohl begriffliche als auch funktionale Wesensverwandtschaften zum Natur- und Vernunftrecht, so dass Menschenrechte als eine spezifische Ausprägung des Naturrechtsgedankens aufgefasst werden können.

Im heutigen Verständnis sind Menschenrechte jene fundamentalen Ansprüche, die jedem Menschen kraft seines Menschseins zukommen. Ihrem Anspruch nach sind sie universell, unveräußerlich und unteilbar; sie schützen insbesondere Würde,

---

<sup>75</sup> Vgl. *Hoesch/Wasmaier-Sailer*, Die Begründung der Menschenrechte: eine Skizze der gegenwärtigen Debatte, in: *Hoesch/Wasmaier-Sailer*, Die Begründung der Menschenrecht, 2017, S. 1 ff.

<sup>76</sup> Vgl. dazu *Gaitán*, Die Begründung der Menschenrechte Eine Untersuchung zu Kant, Rawls, Habermas und Alexy, Kiel 2010.

<sup>77</sup> *Gaitán*, Die Begründung der Menschenrechte, S. 23 ff.

<sup>78</sup> *Gaitán*, Die Begründung der Menschenrechte, S. 24.

Freiheit und Gleichheit gegenüber Staat und Gesellschaft, ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status. Inhaltlich knüpft diese Idee eng an das Natur- bzw. Vernunftrecht an, auch wenn sie sich inzwischen in positivrechtlichen Formen (Grundrechte, völkerrechtliche Pakte) institutionalisiert hat. Bereits in der antiken Philosophie finden sich Keime naturrechtlicher Gleichheitsvorstellungen. Der Sophist Protagoras erklärte den „Menschen zum Maß aller Dinge“,<sup>79</sup> während Antiphon in seinem Fragment *Peri dikaiosynes* festhielt, dass von Natur aus alle Menschen gleich und Standes- und Nationsgrenzen dagegen künstlich seien.<sup>80</sup> Die Stoa radikalisierte die Idee universaler Vernunft: Weil jedes vernünftige Wesen Anteil am göttlichen logos habe, seien alle Menschen – Griechen wie „Barbaren“ – wesensgleich; Zenon von Kition forderte folgerichtig einen kosmopolitischen Weltstaat.<sup>81</sup> In der christlichen Tradition wird Gleichheit dagegen theologisch unterfüttert: Der Mensch ist „imago Dei“. Die Renaissance-Humanisten (prominent Pico della Mirandola) rücken erneut Würde und Autonomie des Menschen in den Mittelpunkt: Der Mensch sei eigener, frei entscheidender Bildhauer seiner Gestalt.<sup>82</sup> Seit dem 17. Jahrhundert wird Autonomie zur Kernkategorie politischer Legitimation. Hobbes, Locke, Rousseau und Kant variieren das Modell des Gesellschaftsvertrags; allen gemeinsam ist, dass freie und gleiche Individuen Herrschaft nur durch Selbstbindung rechtfertigen können. Daraus erwächst die Vorstellung subjektiver Rechte, die dem Staat vorausliegen und seinen Eingriff binden.

Diese Entwicklung schlägt sich in einer Reihe wegweisender Texte nieder:

- Bill of Rights (1689) – garantiert u. a. Rede- und Parlamentsfreiheit (jedoch nur „free men“).

---

<sup>79</sup> Platon, *Theaitetos*, 152a.

<sup>80</sup> Vgl. *Diels/Kranz* (Hrsg.), *Die Fragmente der Vorsokratiker*, 8. Aufl. 1956, Nr. 87 B 44.

<sup>81</sup> Vgl. *Eichler*, *Hellenen und Barbaren. Reflexionen zu einem alten neuen Thema*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 40 (1992), S. 867 f.

<sup>82</sup> Zitiert nach *Nußberger*, *Die Menschenrechte*, 2021, S. 37 f.

- Declaration of Independence (1776) – proklamiert unveräußerliche Rechte auf „Life, Liberty and the pursuit of Happiness“.
- Déclaration des droits de l’homme et du citoyen (1789) – verankert Gleichheit, Freiheit und Eigentum als „natürliche und unverjährbare Rechte“.
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) – kulminiert in einem universellen Katalog, motiviert nicht zuletzt durch die Erfahrungen des Nationalsozialismus.

Mit deren Positivierung wandeln sich Menschenrechte von moralischen zu juristischen Rechten: Verfassungen und völkerrechtliche Verträge verleihen ihnen Durchsetzbarkeit. Damit verschiebt sich auch die Begründungsfrage. Ihre Geltung muss nicht (allein) naturrechtlich oder sonstwie „philosophisch“ begründet werden; sie folgt – positivistisch betrachtet – aus der Anerkennung durch Rechtsordnungen. Gleichwohl bleibt der naturrechtliche Impetus erhalten, weil diese Normen weiterhin als überpositive Maßstäbe staatlichen Handelns verstanden werden. Sie blieben nach ihrem Anspruch auch dann in Geltung, wenn sich Staaten aus den internationalen Pakten verabschieden oder die Grundrechte aus ihren Verfassungen streichen würden.

#### **IV. Das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht**

Abschließend soll ein spezifisch rechtsphilosophischer Zugang zum Thema eingenommen werden und dem Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht am Beispiel zeithistorischer Ereignisse nachgegangen werden.

In der rechtsphilosophischen Diskussion lassen sich, grob gesprochen, zwei einander entgegengesetzte Grundpositionen unterscheiden: der *Rechtspositivismus* und die *Naturrechtslehre*. Während der Rechtspositivismus keineswegs die Relevanz von Moral prinzipiell leugnet, bestreitet er jedoch einen begriffslogischen oder geltungstheoretischen Zusammenhang zwischen Recht und Moral. Diese Auffassung wird als *Trennungsthese* bezeichnet. Ihr zufolge ist das Recht eine eigenständige normative Ordnung, deren Geltung nicht von

moralischen Maßstäben abhängig ist. Maßgeblich ist allein seine positive Setzung durch eine autorisierte Instanz. Demgegenüber vertritt die Naturrechtslehre die *Verbindungsthese*, also die Überzeugung, dass es zumindest in gewisser Weise einen notwendigen Zusammenhang zwischen Recht und Moral gebe. Dieser Zusammenhang kann entweder begrifflicher Natur sein (d. h. ein normatives System ist nur dann „Recht“, wenn es bestimmten moralischen Mindestanforderungen genügt) oder geltungstheoretischer Art (d. h. die Geltung von Normen hängt von ihrer moralischen Qualität ab). Wie genau dieser Zusammenhang auszugestalten ist, darüber besteht innerhalb der Naturrechtslehre freilich keine Einigkeit. Während klassische Vertreter (z. B. Thomas von Aquin) davon ausgingen, dass sich aus der natürlichen Vernunft konkrete positive Rechtsnormen deduzieren lassen, vertreten moderne Naturrechtler zumeist eine zurückhaltendere Position: Zwar könne das Naturrecht keine positiven Rechtssätze im Einzelnen festlegen, wohl aber als Korrektiv oder Maßstab herangezogen werden, um bestehendes Recht moralisch zu bewerten. In dieser negativen Funktion kann Naturrecht etwa herangezogen werden, um ein Gesetz, das fundamentalen moralischen Prinzipien widerspricht, für ungültig zu erklären, ohne zugleich angeben zu müssen, welcher Rechtssatz stattdessen gelten soll.<sup>83</sup>

Diese Fragen sind keineswegs bloß theoretischer Natur. Sie erhielten im 20. Jahrhundert eine drängende praktische Relevanz, insbesondere im Rahmen der juristischen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gesetzgebung sowie dem Recht der DDR. In beiden Fällen stellte sich die Frage, ob bestimmte positive

---

<sup>83</sup> In diesem Sinne begreift *Arthur Kaufmann* das „übergesetzliche Recht“ Gustav Radbruchs, wenn er in: Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, S. 154 f. meint, dass Radbruchs übergesetzliches Recht allein falsifiziere: „Das ‚übergesetzliche Recht‘ ist, wie man deutlich sieht, bei Radbruch kein Arsenal absoluter Naturrechtssätze, sondern eine ultima ratio im Falle einer krassen Rechtsverkehrung. (...) Davon abgesehen übersehen die Kritiker, daß Radbruch nur eine negative Aussage macht: was nicht Recht ist, er sagt nicht, was (gerechtes, richtiges) Recht ist, er falsifiziert nur, verifiziert aber nicht.“

Rechtsnormen, obgleich formal gültig, inhaltlich so schwerwiegende moralische Mängel aufwiesen, dass ihnen die rechtliche Geltung abgesprochen werden müsse. Diese Problematik hat auch die beiden wohl bedeutendsten deutschsprachigen Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, *Gustav Radbruch* und *Hans Kelsen*, in eine grundlegende Auseinandersetzung über das Verhältnis von Moral und Recht geführt, auf deren kontrastierende Positionen im Folgenden kurz eingegangen werden soll.

Ein erster Blick gilt dem österreichischen Rechtstheoretiker Hans Kelsen, einem der konsequentesten Vertreter des Rechtspositivismus im 20. Jahrhundert. Kelsen trat entschieden für die strikte Trennung von Recht und Moral ein; sowohl auf begrifflicher als auch auf geltungstheoretischer Ebene. Diese Trennungsthese hat er wie kaum ein anderer mit methodischer Strenge verteidigt. Dass er diese Position kompromisslos durchhielt, zeigt sich exemplarisch in einem vielzitierten Satz aus seinem Hauptwerk, der *Reinen Rechtslehre*, in dem er nüchtern konstatiert: „Daher kann jeder beliebige Inhalt Recht sein.“<sup>84</sup>

Diese Haltung führt Kelsen selbst im Hinblick auf das nationalsozialistische Recht fort. In einer Passage hält er fest:

„Nach dem Recht totalitärer Staaten ist die Regierung ermächtigt, Personen unerwünschter Gesinnung, Religion oder Rasse in Konzentrationslager zu sperren und zu beliebigen Arbeiten zu zwingen, ja zu töten. Solche Maßnahmen mag man moralisch auf das schärfste verurteilen; aber man kann sie nicht als außerhalb der Rechtsordnung dieser Staaten stehend ansehen.“<sup>85</sup>

Und zur nationalsozialistischen Gesetzgebung selbst sagt Kelsen ebenso klar:

„Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft ist das Recht unter der Naziherrschaft ein Recht. Wir können es bedauern, aber wir können nicht leugnen, dass das Recht war. Das Recht der Sowjetunion ist ein

---

<sup>84</sup> *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl. 1960, S. 203.

<sup>85</sup> *Kelsen*, *Reine Rechtslehre* (1960), S. 42.

Recht! Wir können es verabscheuen, so wie wir eine Giftschlange verabscheuen, wir können aber nicht leugnen, dass es existiert.“<sup>86</sup>

Kelsen, selbst jüdischer Herkunft und aus politischen Gründen zur Emigration gezwungen, hat sich seine methodische Nüchternheit im Umgang mit Rechtsfragen auch unter diesen persönlichen Umständen bewahrt. Für ihn gehört es gerade zur wissenschaftlichen Redlichkeit, zwischen der Beschreibung des Rechts als sozialer Ordnung und der Bewertung seiner moralischen Qualität zu unterscheiden. Wichtig ist ihm (und in diesem Punkt steht er nicht allein, sondern etwa in Übereinstimmung mit dem britischen Rechtspositivisten H.L.A. Hart), dass diese Trennung nicht mit moralischer Gleichgültigkeit verwechselt werden darf. Auch Kelsen hält moralisch gutes Recht für wünschenswert. Doch die Beurteilung der moralischen Qualität des Rechts ist für ihn nicht Gegenstand der Rechtswissenschaft, sondern eine außerrechtliche Wertfrage. H.L.A. Hart bringt diesen Punkt besonders pointiert zum Ausdruck. Die Unterscheidung zwischen Recht und Moral, so Hart, könne sogar dazu beitragen, moralisch verwerfliches Recht als solches klarer zu erkennen, weil sie den Blick dafür schärfe, dass geltendes Recht nicht notwendig moralisch gerechtfertigt ist.<sup>87</sup>

Im Gegensatz zur Trennungsthese des Rechtspositivismus, der Recht und Moral strikt voneinander abgrenzt, steht die Naturrechtslehre – oder neutraler formuliert: der Nicht-Positivismus – für die Verbindungsthese. Sie geht davon aus, dass zwischen Recht und Gerechtigkeit ein innerer, also begrifflicher und/oder geltungstheoretischer Zusammenhang besteht. Der wohl bekannteste Vertreter dieser Position im 20. Jahrhundert ist Gustav Radbruch, nach dem die auch über juristische Fachkreise hinaus bekannte *Radbruchsche Formel* benannt ist. Radbruch verfolgt dabei einen differenzierten Ansatz. Auch er misst der Rechtssicherheit einen hohen Stellenwert bei

---

<sup>86</sup> Kelsen, in: Schmölz (Hrsg.), *Das Naturrecht in der politischen Theorie*, Wien 1963 (=Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Bd. XIII (NF), Wien 1964, S. 148.

<sup>87</sup> Hart, *Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral*, in: ders., *Recht und Moral. Drei Aufsätze*, hg. von Norbert Hoerster, S. 44.

und gesteht dem positiven Recht zunächst Geltung selbst dann zu, wenn es inhaltlich als ungerecht erscheint. Dies soll verhindern, dass bereits bei geringfügigen Abweichungen von Gerechtigkeitsvorstellungen ein Gesetz seine Bindungskraft verliert. Denn wo das gilt, ist Rechtssicherheit kaum noch gewährleistet. Gleichzeitig hält Radbruch jedoch eine Grenze für die Zumutbarkeit des Unrechts fest. Wird diese überschritten, so müsse, so seine berühmte Wendung, die Rechtssicherheit der Gerechtigkeit weichen. In seiner 1946 erschienenen Schrift „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ formuliert er dies wie folgt:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“<sup>88</sup>

Bemerkenswert ist, dass Radbruch keine umfassende Gerechtigkeitstheorie bemüht, um seine These zu stützen. Vielmehr geht er von einem unmittelbaren moralischen Empfinden aus, einem, wie er es nennt, „Unerträglichkeitsgefühl“, das jedem Menschen zugänglich sei. Wer diese moralische Evidenz leugne, tue dies nicht aus Erkenntnisgründen, sondern aus einer „gewollten Skepsis“ heraus. Er schreibt dazu:

„Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht. Gewiß sind sie im Einzelnen von manchem Zweifel umgeben, aber die Arbeit der Jahrhunderte hat doch einen festen Bestand herausgearbeitet und in den sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte mit so weitreichender Übereinstimmung

---

<sup>88</sup> *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), in: Gesamtausgabe Band 3, S. 88.

gesammelt, daß in Hinsicht auf manche von ihnen nur noch gewollte Skepsis den Zweifel aufrechterhalten kann.“<sup>89</sup>

Radbruchs Position erlangte insbesondere im Zuge der juristischen Aufarbeitung des NS-Unrechts erhebliche praktische Relevanz. Sie steht exemplarisch für eine vermittelnde Position zwischen positivistischem Legalismus und naturrechtlicher Fundamentelethik.

## V. Schlussbetrachtungen

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Idee des Naturrechts – auch wenn die klassische Naturrechtslehre in ihrer ursprünglichen Ausprägung heute nur noch selten vertreten wird – keineswegs obsolet ist. Im Gegenteil: Sie lebt fort, insbesondere in der Idee der Menschenrechte, selbst wenn sich diese von den metaphysischen Prämissen des klassischen Naturrechts emanzipiert haben. Gleichwohl lässt sich eine inhaltliche und strukturelle Kontinuität nicht leugnen. Die Vorstellung, dass es bestimmte normative Grundlagen gibt, die dem Zugriff selbst des demokratisch legitimierten Gesetzgebers entzogen sind, ist ein naturrechtlicher Gedanke, der in modernen Verfassungsstaaten auf durchaus sichtbare Weise weiterwirkt.

Ein herausragendes Beispiel für diese Unverfügbarkeit bestimmter Prinzipien findet sich im deutschen Grundgesetz, genauer: in Artikel 79 Absatz 3 GG, der sogenannten *Ewigkeitsklausel*. Diese Vorschrift regelt die Grenzen verfassungsrechtlicher Änderbarkeit und legt fest, dass bestimmte Verfassungsinhalte auch durch eine verfassungsändernde Mehrheit nicht antastbar sind. Gemeint sind insbesondere Artikel 1 GG, der die Unantastbarkeit der Menschenwürde garantiert, sowie Artikel 20 GG, in dem grundlegende Strukturprinzipien wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Republik und Bundesstaatlichkeit verankert sind. Das ist bemerkenswert und bei näherem Hinsehen durchaus außergewöhnlich: Eine demokratische Verfassung erklärt darin ausdrücklich, dass selbst der durch das Volk legitimierte Gesetzgeber, also das Parlament, selbst bei völliger

---

<sup>89</sup> Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, in: Radbruch, Rechtsphilosophie, Studienausgabe (2003), S. 210.

Einstimmigkeit nicht befugt ist, diese fundamentalen Prinzipien aufzugeben. Die verfassungsrechtliche Regelung selbst ist zwar *positives Recht*, sie steht *in* der Verfassung. Doch sie transportiert in ihrem Gehalt eine genuin naturrechtliche Überzeugung: nämlich die Idee, dass es bestimmte normative Grundlagen gibt, deren Geltung nicht von einem Mehrheitswillen abhängig gemacht werden darf.

Mit dieser Verankerung bringt das Grundgesetz eine Haltung zum Ausdruck, die an das Naturrecht in seiner kritischen Funktion erinnert: Als Maßstab, an dem sich auch das positive Recht messen lassen muss. So gesehen bleibt die naturrechtliche Idee nicht nur philosophisch relevant, sondern auch rechtlich wirksam; als Mahnung, dass nicht alles Recht aus der schlichten Setzung des Gesetzgebers hervorgehen kann und darf. Selbst in einer Demokratie gibt es, so die dahinterstehende Überzeugung, normative "Wahrheiten", deren Geltung nicht zur Disposition steht.

---

**Hakem Değerlendirmesi:** Dış bağımsız.

**Çıkar Çatışması:** Yazar çıkar çatışması bildirmemiştir.

**Finansal Destek:** Yazar bu çalışma için finansal destek almadığını beyan etmiştir.

**Peer-review:** Externally peer-reviewed.

**Conflict of Interest:** The author has no conflict of interest to declare.

**Grant Support:** The author declared that this study has received no financial support.

**Peer-Review:** Externes Peer-Review-Verfahren.

**Interessenkonflikt:** Der/die Autorinnen unterliegt/unterliegen keinem Interessenkonflikt.

**Finanzielle Unterstützung:** Der/die Autorinnen erklärt/en, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

## ÖZET

*Bu çalışma, doğal hukuk (Naturrecht) düşüncesinin teorik temellerini, tarihsel gelişim çizgilerini ve günümüzdeki yansımalarını ana hatlarıyla ele almaktadır.*

*Makale, öncelikle doğal hukukun ne anlama geldiğini ve hangi iddialarla ortaya çıktığını kavramsal olarak açıklar: pozitif hukukun ötesinde, doğa, Tanrı ya da akıl kaynaklı olduğu varsayılan, evrensellik ve üstünlük iddiası taşıyan bir normlar alanı.*

*Bu çerçevede doğal hukukun işlevleri (meşrulaştırma, ilham verme ve eleştirel denetim ölçütü olma) ortaya konulmakta; ayrıca naturalistik yanılğı, insan doğasının belirlenebilirliği, içerik çoğulluğu ve son karar mercii eksikliği gibi temel eleştiriler tartışılmaktadır.*

*İkinci bölüm, doğal hukuk fikrinin Antik Çağ'daki kozmolojik yaklaşımlardan Orta Çağ'daki teolojik temellendirmelere ve Yeni Çağ'daki akılcı/antropolojik dönüşüme uzanan başlıca duraklarını izler. Bu bağlamda Stoacılık, Thomas Aquinas, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke ve Kant gibi düşünürlerin farklı doğal hukuk tasavvurları karşılaştırmalı biçimde işlenir.*

*Üçüncü bölümde, doğal hukuk mirasının modern dönemde en görünür biçimde insan hakları düşüncesinde yaşamaya devam ettiği tezi ele alınır. İnsan haklarının, pozitif hukuk düzenlerinin üzerinde eleştirel bir ölçüt olarak işlev görmesi ve evrensellik iddiası, doğal hukuk tartışmalarıyla bağlantı içinde değerlendirilir.*

*Dördüncü bölüm, doğal hukuk ile pozitif hukuk arasındaki ilişkinin hukuk felsefesi bakımından doğurduğu gerilimleri irdeler: pozitif hukukun geçerliliğinin salt usulî bir kaynakla mı, yoksa asgarî bir adalet ölçütüyle mi temellendirilebileceği sorusu bu bağlamda merkezdedir.*

*Sonuç olarak çalışma, "tek bir doğal hukuk"tan söz etmenin güçlüüğünü vurgularken, buna rağmen doğal hukuk argümanlarının özellikle meşruiyet, adalet, direnme hakkı ve temel hakların sınırları gibi tartışmalarda hâlen güçlü bir referans noktası sunduğunu göstermektedir.*

*Makalede ayrıca, doğal hukuk düşüncesinin edebî ve siyasal söylemdeki izlerine (örneğin tiranlığa karşı direnme fikrinin klasik formülasyonlarına)*

*değnilerek, doğal hukukun yalnızca teorik bir doktrin değil, aynı zamanda pratik-politik bir eleştiri dili olduğu gösterilir.*

*Bu perspektiften bakıldığında, modern anayasal düzenlerin bazı çekirdek hükümlerinin (örneğin temel hakların dokunulmaz çekirdeği ve anayasal kimlik tartışmaları) doğal hukuk geleneğiyle kurduğu süreklilik de problematikleriyle birlikte görünür hâle gelmektedir.*

**KAYNAKÇA**

- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2. Aufl., Tübingen 2006.
- DIELS, Hermann / KRANZ, Walther (HRSG.), Die Fragmente der Vorsokratiker, 8. Aufl., 1956.
- DREIER, Horst, Naturrecht und Rechtspositivismus. Pauschalurteile, Vorurteile, Fehlurteile, in: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, hg. von W. Härle und B. Vogel, Freiburg 2007.
- EICHLER, Klaus, Hellenen und Barbaren. Reflexionen zu einem alten neuen Thema, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 40 (1992).
- FEUERBACH, Ludwig, Das Wesen des Christenthums (1841).
- GAITÁN, Ana María Charry, Die Begründung der Menschenrechte. Eine Untersuchung zu Kant, Rawls, Habermas und Alexy, Kiel 2010.
- GROTIUS, Hugo, De Iure Belli ac Pacis. Libri Tres, Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, übersetzt von Walter Schätzel, Tübingen 1950.
- HART, Herbert Lionel Adolphous, Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: ders., Recht und Moral. Drei Aufsätze, hg. von Norbert Hoerster, Göttingen 1971.
- HESIOD, Werke und Tage, Stuttgart 1995.
- HOBBS, Thomas, De Cive. Vom Bürger, Lateinisch/Deutsch, Reclam 2017.
- HOBBS, Thomas, Leviathan, Stuttgart 1986.
- HOESCH, Matthias / WASMAIER-SAILER, Margit, Die Begründung der Menschenrechte: eine Skizze der gegenwärtigen Debatte, in: Hoesch/Wasmaier-Sailer, Die Begründung der Menschenrechte, Tübingen 2017.

- HÖFFE, Otfried: NATURRECHT, I. Der Grundgedanke, Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, in: Staatslexikon8 online, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Naturrecht>
- HUME, David, A Treatise of Human Nature (1739/40), Tübingen 1984.
- KANT, Immanuel, Metaphysik der Sitten, AA VI, in: Werke in zehn Bänden, Band 7, hg. V on Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983.
- KELSEN, Hans, Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit. 2. Aufl., Wien 1960.
- KELSEN, Hans, in: Schmölz (Hrsg.), Das Naturrecht in der politischen Theorie, Wien 1963 (=Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Bd. XIII (NF), Wien 1964.
- KIRSTE, Stephan, Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.
- LANGSTON, Douglas, Scotus' Departure from Anselm's Theory of the Atonement, in: Recherches de théologie ancienne et médiévale, Vol. 50, 1983.
- LOCKE, John, Two Treatises of Government, 1689.
- MAHLMANN, Matthias, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 7. Aufl., Baden-Baden 2023.
- MANSFELD, Jaap, in: Die Vorsokratiker I, Stuttgart 2008.
- NIETZSCHE, Friedrich, Die fröhliche Wissenschaft, Stuttgart 2000.
- NIETZSCHE, Friedrich, Götzendämmerung, Kritische Studienausgabe Bd. 6, 2. Durchgesehene Auflage, München 1998.
- NUSSBERGER, Angelika, Die Menschenrechte, München 2021.
- PLATON, Gorgias oder Über die Beredsamkeit, Stuttgart 2006.
- PLATON, Theätet, Stuttgart 1986.
- PUFENDORF, Samuel, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, hrsg.u. übers, v. Klaus Luig, Leipzig 1994.

- RADBRUCH, Gustav, Fünf Minuten Rechtsphilosophie (1945), in: Radbruch, Rechtsphilosophie, Studienausgabe, Heidelberg 2003.
- RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), in: Gesamtausgabe Band 3, Heidelberg 1990.
- SCHILLER, Friedrich, Wilhelm Tell, Reclam Studienausgabe, Band 14213, Ditzingen 2022.
- SCHLIEFFEN, Katharina von /NOLTING, Jenny, Rechtsphilosophie, Paderborn 2018.
- SCHNÄDELBACH, Herbert, Vernunft, Stuttgart 2007.
- SEELMANN, Kurt / DEMKO, Daniela, Rechtsphilosophie, 7. Aufl., München 2019.
- SEUBERT, Harald, Polis und Nomos. Untersuchungen zu Platons Rechtslehre, Berlin 2005.
- SOMEK, Alexander, Rechtsphilosophie, Hamburg 2018.
- SPAEMANN, Robert, Die Bedeutung des Natürlichen im Recht, in: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, hg. von W. Härle und B. Vogel, Freiburg 2007.
- STAMMLER, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung, 4. Aufl., Berlin/Leipzig 1921.
- THOMAS VON AQUIN, Summa Theologiae, hg. von Joseph Bernhart, Stuttgart 2020.
- VOLKMANN, Uwe, Rechtsphilosophie, München 2018.
- WEBER, Max, Wissenschaft als Beruf (1919), in: Schriften 1894–1922, Stuttgart 2002. Wol
- WITTRECK, Fabian, Naturrecht und die Begründung der Menschenrechte, in: Hoesch/Wasmaier-Sailer, Die Begründung der Menschenrechte, Tübingen 2017.
- WOLF, Erik, Das Problem der Naturrechtslehre. Versuch einer Orientierung, 3. Aufl., Karlsruhe 1964.

